

Frequently Asked Questions zum ECHE-Antrag – Antragsrunde 2020

1 Formale Kriterien

1.1 Wie viele Seiten darf der Antrag umfassen? Es gibt hier widersprüchliche Angaben.

Anträge in vollumfänglichen Verfahren sollen 25 Seiten umfassen.

Anträge im einfachen Verfahren sollen 20 Seiten umfassen. In der deutschen Version des Antragsformulars für das einfache Verfahren sind 25 Seiten angegeben. Das ist aber ein Kopierfehler.

Die angegebene Seitenanzahl ist laut EACEA ein Richtwert. Die Anträge sollen dennoch die angegebene Seitenanzahl nicht deutlich übersteigen.

1.2 Gibt es eine Zeichenbeschränkung für einzelne Textteile in Teil B des Antrags?

Nein. Bitte beachten Sie die Seitenbeschränkung und die Formalvorschriften (minimale Schriftgröße etc.) direkt im Formular.

1.3 Die ersten Seiten des Antragsformulars Teil B beinhalten nur wenig Text. Darf ich die Formatierung ändern, um Seiten einzusparen?

Bitte belassen Sie die ersten Seiten des Antrags wie sie sind und löschen Sie keine Seiten bzw. Seitenumbrüche.

Ausnahme: Der Abschnitt „Bekanntnisse zu den Grundsätzen der Erasmus-Hochschulcharta“ verteilt sich in der deutschen Version des Antragsformulars auf vier Seiten, wobei nur die Zeile für die Unterschrift auf die vierte Seite rutscht. Das kann so angepasst werden, dass es sich, wie in der englischen Vorlage, auf drei Seiten ausgeht.

1.4 Die Seitenränder entsprechen in der Vorlage nicht überall den formalen Kriterien. Muss ich das ändern?

Nein, das muss nicht angepasst werden. Bitte belassen Sie die Seitenränder wie sie sind.

1.5 Wie muss der Antrag unterschrieben werden?

Der Antrag muss von dem/der gesetzlichen Vertreter/in unterschrieben werden. Es ist sowohl eine handschriftliche Unterschrift als auch eine digitale Signatur möglich.

1.6 Soll ich dem Antrag weitere Unterlagen beilegen? Wenn ja, wie geht das?

Nein, es müssen keine weiteren Unterlagen hochgeladen werden. Das einzige hochzuladende Dokument ist Teil B des Antrags.

Wenn Sie auf weitere Dokumente verweisen möchten, machen Sie das bitte mittels Verlinkung im Teil B des Antrags. Bitte beachten Sie hier aber, alle Fragen des Antrags durch einen präzisen Text direkt im Antragsformular zu beantworten. Links sollen nur auf weiterführende Dokumente verweisen. Diese sind nicht direkt Teil des Antrags.

2 Teil A des Antrags

2.1 Wer ist als Kontaktpersonen anzuführen?

Bitte tragen Sie hier den/die gesetzliche Vertreter/in sowie die Person, die für die Erstellung und Einreichung des Antrags zuständig ist, ein.

2.2 Was ist unter „Abstract“ bzw. „short summary“ einzutragen?

Hier kann eine kurze Zusammenfassung des Antrags eingetragen werden. Es ist auch möglich, hier nur den Namen der Institution anzuführen.

2.3 Was ist mit der Frage „Has this proposal (or a very similar one) been submitted in the past 2 years in response to a call for proposals under Horizon 2020 or any other EU programme(s)“ gemeint? Wann ist hier „ja“ anzugeben?

Diese Frage bezieht sich nur auf Anträge zur Verleihung der Erasmus-Hochschulcharta. Sie ist nur dann mit „ja“ zu beantworten, wenn die Hochschule in den letzten beiden Jahren einen ECHE-Antrag eingereicht hat.

2.4 Ich bekomme die Warnung „Organisations which are not public entities shall check the specific eligibility conditions for participation in this call“. Was bedeutet das?

Diese Warnung scheint bei privaten Institutionen auf. Es handelt sich hier um ein Übertragungsproblem zwischen dem Formular und dem „Participant register“. Das Aufscheinen dieser Warnung verhindert die Einreichung nicht.

In jeden Fall sind die Eligibilitätskriterien laut Punkt 6 des „Leitfadens für Antragsteller“ zu beachten sind.

3 Erasmus Policy Statement

- 3.1 Müssen unter „Punkt 1.1 Erasmus activities included in your EPS“ alle Aktivitäten ausgewählt werden, damit ich diese Aktivitäten im Zeitraum 2021 bis 2027 beantragen kann?

Bitte wählen Sie hier die Aktivitäten aus, die aus derzeitiger Sicht bis 2027 von Ihrer HEI durchgeführt werden. Beachten Sie bitte, dass die unter Punkt 1.1. ausgewählten Aktivitäten sich dann auch in Ihrem EPS widerspiegeln sollen.

Sollten sich die Pläne Ihrer Hochschule ändern und Sie in den nächsten Jahren Aktivitäten beantragen, die Sie im ECHE-Antrag nicht angegeben haben, wird es notwendig sein das EPS entsprechend zu ergänzen.

- 3.2 Was passiert, wenn ich unter Punkt 1.1. Aktivitäten auswähle, die dann doch nicht durchgeführt werden. Wie verhält sich das mit den formulierten Zielen – was passiert hier, wenn wir diese nicht erreichen?

Es ist vorgesehen, dass es im Zuge des Programms Erasmus+ ab 2021 zu einem verstärkten Monitoring der Erasmus-Charta durch die Nationalagenturen kommt. Die genaue Ausgestaltung dieses Monitorings steht noch nicht fest. Jedenfalls werden aber Abweichungen von den Plänen und Zielen im Zuge des Monitorings sowie auch bei Prüfungen thematisiert werden. Bei Änderungen sollte jedenfalls das EPS aktualisiert werden.

- 3.3 Wo genau ist das Erasmus Policy Statement zu erstellen. Ist dazu ein eigenes Dokument anzuhängen?

Nein, es ist hier für die Antragstellung kein eigenes Dokument zu erstellen. Das Erasmus Policy Statement setzt sich aus den Antworten auf die drei Fragen unter Punkt 1.2 zusammen. Nach Verleihung der Charta müssen diese Antworten dann zusammengefasst als ein Dokument/Text auf der Website der Institution veröffentlicht werden.

- 3.4 Bei der dritten Frage in Kapitel 1.2 Erasmus Policy Statement wird nach einem Zeitplan, der beigefügt werden soll, gefragt? Ist dazu ein eigenes Dokument zu erstellen und anzuhängen?

Nein. Diese Frage soll in dem dafür vorgesehen Kästchen, direkt im Formular beantwortet werden. Es wird empfohlen hier für die wesentlichen mit dem Erasmus+ Programm verbundenen Ziele einen Zeitplan anzuführen.

4 Inhaltliche Fragen

- 4.1 Was ist unter automatischer gegenseitiger Anerkennung zu verstehen?

Die Erasmus Charta bezieht sich hier auf die Empfehlung des Rates zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Lernzei-

ten. Der Text der Empfehlung des Rates kann unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C:2018:444:FULL&from=DE> nachgelesen werden.

Wesentlich für das Programm Erasmus+ ist hier die automatische und vollständige Anerkennung der im Learning Agreement vereinbarten und erfolgreich absolvierten Lernergebnissen, in Übereinstimmung mit dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS).

4.2 Wie ist die Frage in Bezug auf die Einführung des Europäischen Studentenausweises zu beantworten? Können hier auch die Schritte zur Teilnahme an den anderen digitalen Tools wie OLA oder IIAM angeführt werden?

Leider ist die deutsche Übersetzung bei dieser Frage etwas ungenau. Im englischsprachigen Formular bezieht sich die Frage auf die „European Student Card Initiative“, die ja auch die weiteren Entwicklungen zur digitalen Abwicklung der Erasmus-Mobilitäten beinhaltet. Bitte lesen Sie daher hier auch die Fragestellung im englischsprachigen Formular durch und beziehen Sie sich bei der Beantwortung dieser Frage auf alle Entwicklungen im Rahmen der „European Student Card Initiative“.

4.3 Müssen zu den genannten Schwerpunkten des Programms – Inklusion, Digitalisierung, Umweltschutz und zivilgesellschaftliches Engagement – schon konkrete Maßnahmen vorliegen und beschrieben werden oder ist es ausreichend, wenn hier auf zukünftige Entwicklungen verwiesen wird?

Die angeführten Schwerpunkte sind im Laufe der Programmlaufzeit umzusetzen. Für manche Bereiche, etwa die Digitalisierung, gibt es konkrete Zeitpläne. Für andere Bereiche liegen keine so konkreten Pläne vor. Wesentlich ist, dass aus Ihrem Antrag klar ersichtlich ist, dass Ihre Institution die Schwerpunkte mittragen und im Zuge des Programms entsprechende Maßnahmen umsetzen wird.